

Weisung zur	VGV Verordnung über Getränkeverpackungen aus Glas (VGV 814.621)		
Weisung-Nr.	001-06-2004		
Titel	Rahmenbedingungen für die Gebührenpflichtigen		
Verantwortlich	VetroSwiss		
Verfasser	Beat Steinmann		
Datum	22.06.2004	Geltungsbereich	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Gesetzliche Grundlage

Verordnung des Bundesrats über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (VGV, SR 814.621), gültig ab 1. Januar 2001.

Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas von 7. September 2001 (SR 814.621.4), gültig ab 1. Januar 2002.

Die letztgenannte Verordnung setzt die Gebührenpflicht auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Organisation

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat mit der Erhebung der Vorgezogenen Entsorgungsgebühr die Organisation VetroSwiss (CCC Credit Card Center AG) in 8152 Glattbrugg beauftragt.

Geltungsbereich (Art. 1 & 9 VGV)

Die Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (VEG) wird auf allen Getränkeverpackungen aus Glas erhoben, die einen Inhalt (Nennvolumen) von 0,09 Liter oder mehr haben. Ausgenommen sind Verpackungen, die ausschliesslich für Milch und Milchprodukte verwendet werden.

Produkte und Konzentrate, die der Zubereitung von Getränken dienen, gelten nicht als Getränke. Verpackungen für Kaffeepulver, Sirupkonzentrat, Konfitüre und dergleichen unterliegen der Gebührenpflicht nicht.

Gebührenpflicht (Art. 9 VGV)

Hersteller, die leere Getränkeverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben und Importeure, die solche Verpackungen einführen, müssen der Organisation VetroSwiss vom 1. Januar 2002 an eine vorgezogene Entsorgungsgebühr entrichten.

Die Gebührenpflicht gilt auch für Importeure, die gefüllte Getränkeverpackungen aus Glas einführen.

Keine Gebühr entrichten müssen:

- a) Hersteller und Importeure, die Getränkeverpackungen mit einem Nennvolumen von weniger als 0,09 l abgeben oder einführen.
- b) Hersteller und Importeure, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 1'000 Getränkeverpackungen abgeben oder einführen.
- c) Hersteller und Importeure von Milch und Milchprodukten.
- d) Hersteller und Importeure von übrigen Lebensmitteln mit Glasverpackungen.

Erfassung der Glasflaschen

Inlandproduktion

Die Inlandproduktion wird aufgrund der Produktionszahlen resp. Auslieferungen ab Werk erfasst und der VetroSwiss gemeldet.

Importe

Die Gefüllt- und Leerimporte werden mit dem Erstellen der Einfuhrzolldeklaration durch die Spediteure resp. Zolldeklaranten erfasst. Unter dem Titel Zusatzabgaben müssen die entsprechenden gebührenrelevanten Angaben (Glas, Grösse und Menge) aufgeführt werden.

Die Daten der Einfuhrdeklaration werden mit dem EDV-System M90 der Eidg. Oberzolldirektion übermittelt, welche wiederum die gebührenrelevanten VEG-Daten automatisch der VetroSwiss weiterleitet.

Mitteilungspflicht und Fristen

Die Gebührenpflichtigen müssen jene gebührenbelasteten Verpackungen, die am Zoll nicht elektronisch erfasst werden, der VetroSwiss spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres melden.

Gebührenhöhe

Das UVEK hat die Gebühren wie folgt festgelegt:

Nennvolumen	0,09 bis 0,33 l	2 Rappen
Nennvolumen grösser	0,33 bis 0,60 l	4 Rappen
Nennvolumen grösser	0,60 l	6 Rappen

Abrechnungsmodus/Rechnungsstellung

Inlandproduktion

Hier stellen sich keine besonderen Probleme, weil die VEG direkt mit der Rechnung des einzigen Glasherstellers in der Schweiz eingefordert wird.

Importe

VetroSwiss sammelt die einzelnen Einfuhrdeklarationen für Gefüllt- und Leerimporte, die ihr von der Eidg. Oberzolldirektion laufend zugestellt werden und erstellt pro Semester, erstmals per 30.06.2002, eine Faktura an die Importeure.

Zahlungsfrist

Die durch VetroSwiss erstellte Faktura ist bis spätestens 60 Tage nach dem Semesterende zahlbar. Für Zahlungen, die mehr als 60 Tage nach dem betreffenden Semesterende noch ausstehen, kann die VetroSwiss einen Verzugszins belasten,

sofern die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt ist. Die Gebührenpflichtigen können für Vorauszahlungen mit der VetroSwiss einen Vergütungszins vereinbaren.

Zeitplan

Die Erfassung der gebührenpflichtigen Importe und der Inlandproduktion sowie die Rückerstattung der VEG für Exporte beginnen ab 01.01.2002.

Termine Erhebung

1. Semester

Abschluss der Datenerhebung für das 1. Semester	30.06
Letzter Termin Datenanlieferung an VetroSwiss für Exporte	31.07
Letzter Zahlungstermin für Rechnung 1. Semester	31.08

2. Semester

Abschluss der Datenerhebung für das 2. Semester	31.12
Letzter Termin Datenanlieferung an VetroSwiss für Exporte	31.01
Letzter Zahlungstermin für Rechnung 2. Semester	28.02

VEG und Mehrwertsteuer

Die gebührenpflichtigen **Hersteller und Importeure von Glasflaschen** bezahlen der VetroSwiss die VEG gemäss den oben stehenden Angaben, ohne Mehrwertsteuer. Bei der durch die VetroSwiss vereinnahmten VEG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe, auf welcher die VetroSwiss keine Mehrwertsteuer entrichtet.

Die bei der Abgabe von Glasflaschen weiter belastete VEG bildet Bestandteil des Entgelts für die gelieferten Waren. Unabhängig davon, ob der mehrwertsteuerpflichtige **Verkäufer** die VEG in den Verkaufspreis einrechnet oder separat weiter belastet, hat er die Mehrwertsteuer wie folgt zu entrichten:

- Bei leeren Glasflaschen (Flasche + VEG) beträgt der Mehrwertsteuersatz 7,6 %.
- Bei gefüllten Glasflaschen richtet sich der Mehrwertsteuersatz nach dem Inhalt:
 - Alkoholische Getränke (Inhalt + Flasche + VEG) werden mit 7,6 % belastet.
 - Alkoholfreie Getränke (Inhalt + Flasche + VEG) werden mit 2,4 % belastet.

Diese Pflicht gilt auch für Hersteller und Importeure von Glasflaschen, sobald sie solche abgeben.

Die von VetroSwiss an die **Exporteure von Glasflaschen** rückerstattete VEG unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Sie führt bei den Exporteuren auch zu keiner Vorsteuerabzugskürzung (Art. 38 Abs. 8 MWSTG).

Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein bildet bekanntlich mit der Schweiz eine Zollunion, so dass eine getrennte Erfassung der nach Liechtenstein oder der Schweiz gelieferten Flaschen praktisch nicht möglich wäre. Die VetroSwiss wird daher auch bei den Importeuren in Liechtenstein die VEG in Rechnung stellen. Andererseits werden die Gemeinden in Liechtenstein im gleichen Ausmass von den VEG-Einnahmen profitieren können wie die Schweizer Gemeinden.

Bäulerwisenstrasse 3
Postfach
CH-8152 Glattbrugg

Tel. +41-1-809 76 00
Fax: +41-1-809 76 05

info@vetroswiss.ch
www.vetroswiss.ch

vetroswiss

... damit Glasrecycling rund läuft ...

... pour un recyclage efficace du verre ...

... per un riciclaggio del vetro ottimale ...

Exporte (Art. 14 VGV)

Exporteure sind berechtigt, für exportierte Glasflaschen der VetroSwiss halbjährlich ein begründetes Gesuch um Rückerstattung der VEG zu stellen. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nur auf gefüllten oder gebrauchsfertigen Getränkeverpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist. Für leere Getränkeverpackungen aus Altglassammlungen kann keine Rückerstattung beansprucht werden. Dem Gesuch für die Rückerstattung der VEG sind beizulegen:

- die durch den Zoll bestätigten Ausfuhrpapiere
- ein Herkunftsnachweis, der auf die Bezahlung der VEG schliessen lässt.
- Rückerstattungsgesuche müssen spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden. Beträge unter Fr. 25.00 werden wegen des unverhältnismässigen Aufwandes nicht ausbezahlt.
- Betriebe, die regelmässig Mehrwegflaschen importieren und wieder exportieren, können mit der VetroSwiss vereinfachte Prozeduren vereinbaren.